

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 50 (1990-1991)

Heft: 5

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schlussbestimmungen

Art. 32

Statutenrevision

Die Statuten können durch Mehrheitsbeschluss der DV geändert werden. Diesbezügliche Anträge der KreislehrerInnenkonferenz oder einzelner Mitglieder müssen spätestens einen Monat vor der DV dem Kantonalvorstand vorgelegt werden.

Art. 33

Auflösung

Der Verein ist aufgelöst, wenn sich $\frac{3}{4}$ der Mitglieder in einer Urabstimmung für dessen Auflösung aussprechen. Das Vermögen ist in diesem Fall der Kantonalen Pensionskasse zur Verwaltung zu übergeben, bis die Gründung eines neuen kantonalen LehrerInnenvereins mit ähnlicher Zielsetzung erfolgt.

Art. 34

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 1. Januar 1976 und treten durch die Annahme der Delegiertenversammlung vom 27. September 1991 in Davos auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

Davos,

Der Präsident:



Mit einer Overlock-Maschine nähen Sie junge Mode und Freizeitkleider wie ein Profi. Und das preiswert und ganz einfach – denn die Bernette Overlocker nähen, schneiden und versäubern in einem Arbeitsgang. Selbstgenähtes sieht aus wie in der Boutique gekauft. Erleben Sie diese neue Dimension des Nähens bei Ihrem BERNINA-Fachhändler!

BERNINA® 
BENKER nähcenter

Poststrasse 6, 7000 Chur, Tel. 081 22 20 95